

1. Allgemeines

- a) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte und Beratungen.
- b) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- c) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- d) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebote

- a) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder fest abgegeben sind. Unser Schweigen auf ein Angebot des Bestellers, welches uns aufgrund unseres unverbindlichen Angebots zugeht, ist nicht als Annahme des Angebots des Bestellers zu werten.
- b) Unsere Prospektunterlagen und Preislisten dienen der Information. Darin enthaltene Angaben stellen keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften bzw. Preise dar und sind unverbindlich.
- c) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte ungeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Die enthaltenen technischen Daten (einschließlich Gewichts- und Maßangaben) sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Das gleiche gilt für alle Daten unserer Verkaufsunterlagen. Solche Angaben stellen jedoch keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Bestätigung durch uns.
- d) Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb der angekündigten Lieferzeit den bestellten Liefergegenstand zuzusenden. Angekündigte Lieferzeiten sind immer als Erwartungen anzusehen und keine fixen Angaben.
- e) Wir sind lediglich verpflichtet, eingehende E-Mails einmal werktätig abzurufen. E-Mails, die bei uns in der Zeit von 9.00–17.00 Uhr eingegangen sind, gelten als um 17.00 Uhr zugegangen, es sei denn, es wird der frühere Zugang bei uns nachgewiesen. E-Mails, die außerhalb dieser Zeiten eingehen, gelten als am nächsten Werktag um 17.00 Uhr zugegangen, es sei denn, es wird der frühere Zugang nachgewiesen. Die Pflichten des § 312 e Absatz 1 Ziffer 1–3 BGB werden abgedungen.
- f) Muster und Proben sind unverbindliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster und / oder Proben sind Abweichungen vorbehalten, die branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Fertigung liegen. Mit der Lieferung von Mustern und / oder Proben ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie verbunden, es sei denn, dass dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.
- g) Muster und Proben sind spätestens innerhalb von 4 Wochen in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb dieser Zeit, sind wir berechtigt, für das Muster den Kaufpreis gemäß unserer gültigen Preisliste bzw. unserem Angebot zu berechnen.

3. Preise

- a) Die Preise verstehen sich, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, ab Werk Bad Homburg. Sie basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Beträgt die Lieferfrist mehr als 4 Monate, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen – auch wenn diese rückwirkend in Kraft treten –, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten, dies gilt auch für Änderungen der Einstandspreise auf Grund von Währungskursänderungen. Diese werden wir dem Besteller bei Bedarf nachweisen.
- b) Der Mindestbestellwert beträgt € 250,00. Zur Kompensation des Abwicklungsaufwandes von Kleinstaufträgen sind wir berechtigt bei Bestellungen unterhalb des Mindestbestellwertes einen Gesamtbetrag von € 35,00 netto in Rechnung zu stellen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- c) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Proforma- bzw. Rechnungsstellung in der Proforma bzw. Rechnung gesondert ausgewiesen.
- d) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- e) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Diese Bedingung ist nur bei Bestellungen innerhalb Deutschlands gültig, bei Bestellungen aus dem Ausland gelten die Vereinbarungen in der Proforma bzw. Auftragsbestätigung. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- f) Wir erheben eine monatliche Gebühr von 1% auf alle überfälligen Zahlungen.
- g) Zahlungen sind in der vereinbarten Währung zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen; Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Gutschrift auf unserem Bankkonto maßgeblich. Ihre Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn wir über den Rechnungsbetrag uneingeschränkt verfügen können und keine Rückforderungsvorbehalte mehr bestehen. Es kann zwischen den Parteien vereinbart sein, dass der Käufer über seine Bank oder eine für den Verkäufer akzeptable andere Bank ein unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Einzelfall ist festgelegt, dass die Akkreditivöffnung in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, derzeit *Revision 2007, ICC-Publikation Nr. 600*, vorgenommen wird.
- h) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- i) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse nach Abschluss des Kaufvertrages erheblich, oder erfahren wir nachträglich, dass sie erheblich schlechter sind als von uns angenommen, sind wir berechtigt, die Lieferung von der vorherigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Bestellers – auch aus anderen Lieferungen

unsererseits – abhängig zu machen. Ist die Lieferung bereits erfolgt, sind wir berechtigt, die Ware zurückzufordern und bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Bestellers und gegenüber Dritten zurückzuhalten. Auch Forderungen, für die später verfallende Wechsel gegeben wurden, sind sofort fällig. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn wir Wechsel hereingenommen haben und uns eine ungünstige Auskunft über die Vermögenslage des Akzeptanten oder Ausstellers zugeht.

4. Versand, Transport und Versicherung

- a) Sofern sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- b) Wir legen die Art und Weise des Transports sowie den Transporteur selbsttätig fest. Der Transport innerhalb Deutschlands ist kostenfrei, sofern der Umfang der Lieferung einem Brutto-Bestellwert von € 1000,00 oder mehr entspricht. Für Lieferungen auf Trockeneis innerhalb Deutschlands wird jedoch eine Pauschale von Minimum € 50,00 auf jedes Stückgut erhoben. Die Kosten für den Transport außerhalb Deutschlands werden individuell ermittelt und dem Besteller in Rechnung gestellt.
- c) Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Auch bei der Wahl des Transportmittels, der Transportperson und / oder des Transportweges durch uns reist die Ware auf Gefahr des Bestellers unter Ausschluss jeder Haftung unsererseits.
- d) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- e) Der Besteller ist berechtigt, seine eigene Spedition zur Abholung der Ware zu beauftragen. Die aber in diesem Fall anfallenden Kosten, z.B. Expordokumente bei Versand ins Ausland, trägt der Besteller.

5. Liefertermine

- a) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine gelten – soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart ist – nur als annähernde und sind für uns unverbindlich.
- b) Besonderer Verhältnisse wie Streik, Betriebs Einstellung, Betriebs einschränkung, Betriebsstörungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Abwicklungsschwierigkeiten mit unseren Zulieferern und sonstige von uns nicht vorhersehbare Ereignisse und Umstände, die unmittelbar oder mittelbar die Lieferung oder Leistungen stören oder verhindern, befreien uns für die Dauer und den Umfang der dadurch erwachsenen Betriebs- oder Versandstörungen von unserer Leistungsverpflichtung, ohne dass der Besteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann.
- c) Sofern wir eine als verbindlich vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, hat der Besteller das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz steht ihm nur bei Verschulden unsererseits und fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist zu; im Falle leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 % des Kaufpreises des Produktes, das wegen nicht rechtzeitiger Lieferung nicht genutzt werden kann, insgesamt jedoch auf höchstens 3 % beschränkt.
- d) Kommt der Besteller durch das Unterlassen einer ihm obliegenden Handlung, etwa im Zusammenhang mit Bestellungen oder Vorbereitungsarbeiten oder der Abnahme des Kaufgegenstandes oder sonst wie in Verzug der Annahme oder Abnahme, so wird der vereinbarte Kaufpreis bzw. der noch offene Restkaufpreis nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist fällig. Unberührt bleiben darüber hinaus die Wirkungen der §§ 300–304 BGB sowie ein daneben bestehender Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz. Eine in unserem Ermessen stehende Zwischenlagerung des Kaufgegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen – gleich aus welchem Grund, insbesondere auch aus vorangegangenen beiderseitigen Geschäften – unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Das Bestimmungsrecht darüber, auf welche Teile der Gesamtverbindlichkeiten a-conto-Zahlungen des Bestellers anzurechnen sind, steht uns zu.
- b) Wird die gelieferte Ware mit einer anderen beweglichen Sache derart verbunden, dass sie als wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache anzusehen ist, so überträgt der Besteller uns schon jetzt quotenmäßiges Miteigentum an der neuen Sache. Der Besteller übt den Besitz an der neuen Sache für uns aus.
- c) Der Besteller kann unseren Liefergegenstand – sofern er sich nicht mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug befindet – in ordnungsmäßigem Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt gegen Bar- oder Wechselzahlung weiterveräußern. Solange sich die Vorbehaltsware beim Besteller befindet, hat dieser sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren. Die dem Besteller durch die Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund entstehenden Rechte und Forderungen – einschließlich derjenigen auf Schadensersatz oder Versicherungsleistung – tritt er mit allen Nebenrechten hiermit an uns ab, und zwar in Höhe unserer gesamten Ansprüche an ihn zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung.
- d) Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, tritt er hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in voller Höhe, im Fall vorheriger Be- oder Verarbeitung bzw. Vermischung mit uns nicht gehörender Ware in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller uns hiermit seine Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufvertrages ist, ab.
- e) Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen dem Drittschuldner die Abtretung an uns unter Angabe der Höhe unserer Forderung anzuzeigen. Er hat uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Ansprüche unsere noch offene Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Rückübertragung des überschießenden Teils verpflichtet, wobei uns das Auswahrecht zusteht.
- f) Verpfändung, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung unserer Vorbehaltsware sowie der uns zustehenden Rechte und andere unsere Rechte beeinträchtigende Verfügungen durch den Besteller sind unzulässig. Einwirkungen Dritter – sei es auf die Vorbehaltsware, die uns abgetretenen Forderungen oder die nach den vorstehenden Absätzen begründeten Rechte – hat der Besteller uns sofort unter Übersendung aller für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Sämtliche Kosten einer Intervention durch uns trägt der Besteller.
- g) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern erfolgen nur zur Sicherung unserer Ansprüche.

7. Verwendung unserer Produkte

- a) Der Einsatz unserer Produkte ist, wenn nicht ausdrücklich erklärt, nur in der Forschung und der professionellen Anwendung durch Fachpersonal zulässig.
- b) Die Verwendung unserer Produkte insbesondere in der Diagnostik oder bei der gewerblichen Verwendung kann Schutzrechte Dritter berühren.

8. Mängelhaftung

- a) Soweit unsere Leistung bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums einen Sach- oder Rechtsmangel (nachstehend: Mangel) aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller Anspruch auf Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung, wobei uns grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen sind.
- b) Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- c) Der Besteller hat die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt wurden – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Mängel sind insoweit innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang des Liefergegenstandes am Bestimmungsort oder, wenn diese bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar waren, innerhalb von 7 Arbeitstagen nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.
- d) Bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme der Mängel von diesem veranlasst werden. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Soweit Stückzahl- und Gewichtsmängel nach den vorstehenden Untersuchungspflichten bereits bei Anlieferung erkennbar waren, hat der Besteller diese Mängel bei Empfang der Ware gegenüber dem Transportunternehmer zu beanstanden und die Beanstandung bescheinigen zu lassen. Im Fall einer nach Anlieferung entdeckten Beschädigung ist jedenfalls Voraussetzung für unsere Haftung, dass der Besteller die Beanstandung unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, jedenfalls binnen 14 Tagen nach der Annahme, dem Transportunternehmer schriftlich anzeigt und uns von der Anzeige unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt. Ist die beschädigte Ware verspätet eingetroffen, so haften wir dann, wenn die Anzeige gegenüber dem Transportunternehmer binnen 7 Tagen, nachdem die Ware dem Besteller zur Verfügung gestellt worden ist, erfolgt ist. Auch in diesem Fall sind wir unverzüglich über die Anzeige schriftlich in Kenntnis zu setzen. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten.
- e) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten stehen. Auch dieser Zurückbehalt darf nur erfolgen, wenn die Ansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- f) Der Besteller ist nicht berechtigt, bei Beanstandungen auf unsere Kosten irgendwelche Veränderungen oder Nacharbeiten ohne unser Einverständnis vorzunehmen. Beanstandete Teile werden unser Eigentum. Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zur Verjährung der Mängelansprüche für die ursprüngliche Lieferung. Für Nachfolgelieferungen gilt ebenfalls die Regelung über den Eigentumsvorbehalt.
- g) Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl (z. B. weil sie unmöglich ist, zweimal misslingt oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist gelingt), kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- h) Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 2 Monaten gerechnet ab Rechnungsdatum.

9. Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

- a) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- b) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- c) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d) Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB, sowie für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- e) Schadenersatzansprüche des Bestellers aus der Verwendung und Interpretation von analytischen Ergebnissen, zu deren Gewinnung unsere Produkte genutzt wurden, werden ausgeschlossen.
- f) Die Begrenzung nach Abs. e) gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Im Übrigen sind Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat, beschränkt.
- g) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist Bad Homburg.
- b) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Abkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Regeln des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- c) Im Falle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten haben wir das Recht, zwischen ordentlichem Rechtsweg und Schiedsgericht zu wählen. Sollten wir als Beklagte aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen

Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten in Anspruch genommen werden, sind wir verpflichtet, auf rechtzeitige Aufforderung des anderen Teils binnen angemessener Frist unser Wahlrecht schon vorprozessual auszuüben. Nur bei verweigerter oder verspäteter Wahl verzichten wir bereits jetzt auf die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit.

d) Bei Wahl des schiedsgerichtlichen Verfahrens gilt: Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist unser Geschäftssitz. Das Verfahrensrecht dieses Ortes kommt zur Anwendung, soweit die Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen trifft. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das Schiedsgericht soll das in der Bundesrepublik Deutschland geltende materielle Recht jedoch unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts anwenden. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht wird auch über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Parteien entscheiden.

e) Bei Wahl des ordentlichen Rechtsweges gilt: Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

f) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den Vertrag als dann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

bioactiva diagnostica GmbH
Louisenstr. 137
61348 Bad Homburg
Germany
Tel.: +49 6172 17102-0
Fax: +49 6172 1710229
Email: bioactiva@bioactiva.de
web: www.bioactiva.de